

## B. Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041);

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728);

Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786);

Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057);

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328);

§ 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218);

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916);

Das Wassergesetz für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeswassergesetz-LWG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV. NRW. S. 376);

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Gemeinde Senden, Fachbereich Bauen & Planen, Büro 303, Münsterstraße 30, 48308 Senden eingesehen werden.

## Stellplätze, Garagen und Carports

- Innerhalb der gekennzeichneten Vorgartenflächen sind nicht überdachte Stellplätze, Carports und Garagen unzulässig. In den allgemeinen Wohngebieten WA3, WA4.1, WA5, WA6.1 und WA6.2 sind die baurechtlich notwendigen Stellplätze einer dritten Wohnung bei Einzelhäusern und einer zweiten Wohnung bei Doppelhaushälften innerhalb der gekennzeichneten Vorgartenflächen zulässig.

- Mehrere einer Wohnung zugeordnete Stellplätze dürfen ohne separate Anfahrbarkeit hintereinander angelegt werden. In diesem Fall darf einer der hintereinander angelegten Stellplätze innerhalb der gekennzeichneten Vorgartenflächen liegen.

- Garagen und Carports müssen auf der Zufahrtsseite einen Mindestabstand von 5,50 m zur Straßenbegrenzungslinie der jeweils erschließenden Verkehrsfläche einhalten.

- Entlang festgesetzter Fuß- und Radwege müssen Stellplätze, Garagen und Carports einen Mindestabstand von 1,00 m zur jeweils festgesetzten Straßenbegrenzungslinie einhalten.

In den allgemeinen Wohngebieten WA4.1, WA5, WA6.1 und WA6.2 sind für die erste Wohnung zwei und für jede weitere Wohnung mindestens ein weiterer Stellplatz auf dem Baugrundstück anzulegen.

## Nebenanlagen

Innerhalb der gekennzeichneten Vorgartenflächen ist die Errichtung von Nebenanlagen unzulässig, Standplätze für Abfallbehälter und Nebenanlagen zur Unterbringung von Fahrrädern sind hiervon ausgenommen, sofern ein Sichtschutz durch standortgerechte Laubgehölze, begrünte Holzblenden, Rankgerüste oder im Fassadenmaterial des Hauptbaukörpers vorgesehen wird.

Entlang festgesetzter Fuß- und Radwege müssen Nebenanlagen einen Mindestabstand von 1,00 m zur jeweils festgesetzten Straßenbegrenzungslinie einhalten.

Die nach § 14 (2) BauNVO ausnahmsweise zulassungsfähigen Nebenanlagen sind von diesen Regelungen ausgenommen.

## C.6 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gem. § 9 (1) Ziffer 6 BauGB

In den allgemeinen Wohngebieten WA3 sind je Einzelhaus maximal drei Wohnungen zulässig.

In den allgemeinen Wohngebieten WA4.1, WA5, WA6.1 und WA6.2 sind je Einzelhaus maximal drei Wohnungen und je Doppelhaushälfte maximal zwei Wohnungen zulässig.

## C.7 Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Ziffer 11 BauGB

### Straßenverkehrsflächen

Die Aufteilung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen (Fahrbahn, öffentliche Parkflächen, Baumanpflanzungen usw.) erfolgt im Zuge der Straßenausbauplanung. Für den geplanten Ausbau der B 235 wird der Vorentwurf nachrichtlich dargestellt (BilDon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Bochum, Stand: 03/2020).

### Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg

Zweckbestimmung: Mobilstation

Innerhalb der Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "Mobilstation" sind dem öffentlichen Personennahverkehr dienende bauliche Anlagen und ergänzende Einrichtungen sowie Dienstleistungs- und Gastronomienutzungen und nicht störende gewerbliche Nutzungen mit einer Höhe von mindestens 3,50 m und maximal 4,50 m zulässig.

Zweckbestimmung: Quartiersplatz (Öffentliche Parkplätze, Fahrrad- und E-Roller-Abstellanlagen, Spielbereich)

Eine Überdeckung der im Bereich der Quartiersplätze geplanten Parkplätze ist ausschließlich zulässig, wenn diese für die Nutzung solarer Strahlungsenergie ausstattet werden ("Solarcarports").

Zweckbestimmung: Abstellen von Fahrrädern

Innerhalb der festgesetzten Flächen sind überdachte und nicht überdachte Fahrradabstellanlagen zulässig.

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

## C.8 Grünflächen gem. § 9 (1) Ziffer 15 BauGB

### Öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung: Verkehrsbegleitgrün

Zweckbestimmung: Uferschutzstreifen

Zweckbestimmung: Spielplatz

Fuß- und Radweg (nicht lagegenau)

## C.9 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 20 und 25 BauGB

### Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

#### Erhalt lichtarmer Dunkelräume

Es ist darauf zu achten, dass zukünftige Lichtemissionen vornehmlich im Plangebiet verbleiben oder nur unsensible Bereiche bestrahlen. Die Maßnahme ist mindestens bei der Neuplanung und Umsetzung der Beleuchtung öffentlicher Wege / Straßen etc. zu beachten. Im Plangebiet bestehende Beleuchtung muss erst bei einer Neuinstallation / Änderung umgerüstet werden. Die nachstehenden Empfehlungen werden gegeben:

- Verwendung von insektenverträglichen Leuchtmitteln mit einem eingeschränkten Spektralbereich (Spektralbereich 570 bis 630 nm), z.B. warmweiße LED (3000-2700 K).

- Verwendung geschlossener nach unten ausgerichteter Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben (ULR 0%) und zur Seite. Begrenzung der Leuchtpunkthöhe auf das unbedingt erforderliche Maß. Vorzugsweise sind mehrere schwächere, niedrig angebrachte Lichtquellen zu verwenden als wenige hohe, aber dafür stärkere Lichtquellen.

- Bei der Installation von Lichtquellen sind abschirmende Wirkungen von Gebäuden, Mauern usw. zu berücksichtigen und zur Vermeidung von Abstrahlungen in Gehörfeldern zu nutzen.

- Bei der Installation von Lichtquellen sind auch reflektierende Wirkungen baulicher Anlagen (Gebäude, Mauern etc.) zu berücksichtigen. Eine intensive indirekte Beleuchtung der Grünflächen durch eine helle Rückstrahlung angestrahlter Objekte ist durch ein angepasstes Beleuchtungsmanagement / Auswahl von Standorten, Technik, Anordnung o.ä. zu vermeiden.

- Verkehrsflächen, Fuß- und Radwege sowie private Grundstückszugangsflächen sind mit hellen Oberflächenmaterialien auszuführen.

#### Zeitliche Regelungen zu Bauzeiten und Gehörfällungen

- Ein möglicher Abbau der im Gebiet vorkommenden Strommasten darf zum Schutz von Feldsperling-Bruten nur vom 1. August bis 31. März stattfinden.

- Zur Vermeidung der Tötung Gebäude bewohnender Fledermäuse in Sommer- und Übergangsquartieren ist ein Abriss des im Nordwesten des Flurstückes 1 vorhandenen Stalles in einem besonders winterkalten Zeitraum zwischen Anfang Dezember und Ende Februar vorzunehmen.

- Die Fällung / Rodung / Beseitigung von Gehölzen ist zum Schutz von Brutvögeln und übertagenden Fledermäusen nur in der Zeit vom 01.12. bis zum 28. / 29.02. durchzuführen. Sträucher und Jungwuchs können ab dem 01.10. entnommen werden. Die Fällungen von Gehölzen >30 cm BHD sind unter ökologischer Baubegleitung durch einen Fledermausexperten durchzuführen.

#### Ökologische Baubegleitung „Baumfällung“

Einige der zu fallenden Bäume weisen Spethöhlen und weitere höhlenartige Strukturen auf, die Fledermausarten als Winterquartier dienen können. Bei diesen ausgewählten, durch einen Fachgutachter vor Beginn von Fällungen zu kennzeichnenden Bäumen, ist die Fällung unter fachkundiger Begleitung eines Fledermausexperten durchzuführen. Eine Detailbeschreibung der Maßnahme ist Kap. 8.2.4 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu entnehmen.

#### Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffer 25a BauGB

Die innerhalb der festgesetzten Flächen zu errichtenden Lärmschutzwälle (siehe textliche Festsetzung C.10 - Aktiver Lärmschutz, Maßnahme Nr. 2) sind mit einheimischen Sträuchern und mittelgroßen Laubbäumen zu bepflanzen. Eine detaillierte Beschreibung der Maßnahme einschließlich Pflanzvorgaben, Pflanzschema und Pflegekonzept ist Kap. 6.1 des Umweltberichtes zu entnehmen.

#### Bepflanzung privater Grundstücksflächen

Je angefangene 300 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist ein standortheimischer Laubbaum zweiter Ordnung auf dem Baugrundstück zu pflanzen. Mindestqualität: Hochstamm, Stammumfang 16/18 cm.

#### Bepflanzung öffentlicher Flächen

Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und öffentlichen Grünflächen ist eine Pflanzung von insgesamt mindestens 80 heimischen, standortgerechten, hochstammigen Laubbäumen vorzunehmen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Verlust mindestens gleichwertig zu ersetzen.

Planzliste / Vorschläge (nicht abschließend)  
Quercus robur (Stieleiche) Carpinus betulus (Hainbuche)  
Tilia cordata (Winterlinde) Prunus (Kirsche)  
Sorbus aria (Mehlbeere)

#### Dachbegrünung

Eine Begrünung der Dachflächen von Hauptbaukörpern und Nebenanlagen ist allgemein zulässig.

#### Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern gem. § 9 (1) Ziffer 25b BauGB

Erhalt der Böschung inkl. des vorgelagerten 2,00 m breiten Saumstreifens.

In den festgesetzten Bereichen sind jegliche die Vitalität der außerhalb des Geltungsbereiches stehenden Bäume beeinträchtigenden Maßnahmen wie Versiegelung, Bodenauftrag, Lagerung von Material etc.) untersagt (vgl. DIN 18920). Die festgesetzten Flächen umfassen die eingemessenen Kronenrauf- bereiche (ObVI Trippler, Senden, 08/2020) zuzüglich eines Schutzbereiches von 1,50 m.

Innerhalb der festgesetzten Flächen ist die vorhandene Bepflanzung dauerhaft zu erhalten und bei Verlust innerhalb der Fläche gleichwertig zu ersetzen. Hiervon ausgenommen ist die für die Errichtung der Lärmschutzwand benötigte Fläche (siehe textliche Festsetzung Nr. C.10 - Aktiver Lärmschutz, Maßnahme Nr. 1), die in der Eingriffs- und Ausgleichsblanzierung bereits entsprechend berücksichtigt worden ist.

#### Erhaltung: Bäume

Die festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten.

Bei Verlust sind die Bäume auf dem Baugrundstück gleichwertig zu ersetzen.

Einmessung der Bäume: ObVI Trippler, Senden, 08/2020

## C.10 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen gem. § 9 (1) Ziffer 24 BauGB

### Aktiver Lärmschutz

Kombination Lärmschutzwall / Lärmschutzwand, Mindesthöhe: 5,50 m über Fahrbahnoberkante der B 235

Am Ende der Lärmschutzwand ist nördlich auf einer Länge von 4,00 m und südlich auf einer Länge von 3,00 m eine Abtreppung der Lärmschutzwand gem. Abbildungen 10 und 11 der "Verkehrslärmuntersuchung zum Baugebiet "Huxburg" bzgl. der Auswirkungen der Neuverkehre auf die Bestandsbebauung" (uppenkamp + partner, Ahaus,11/2020) zulässig.

Lärmschutzwall, Mindesthöhe: 3,50 m

In der mit 3 gekennzeichneten Fläche kann der erforderliche Lärmschutz anstelle der Errichtung eines Lärmschutzwalles durch eine bauliche Anlage („Mobilstation“, siehe textliche Festsetzung C.7) sichergestellt werden. Dabei ist auf einen geschlossenen Übergang zwischen der baulichen Anlage und dem Lärmschutzwall zu achten.

### Passiver Lärmschutz

#### Lärmpegelbereiche

Für Teilbereiche des Plangebietes gelten die festgesetzten Lärmpegelbereiche. Innerhalb der festgesetzten Lärmpegelbereiche sind Gebäudeseiten und Dachflächen von schutzbedürftigen Räumen mit einem Schalldämm-Maß  $R_{w,ges}$  entsprechend der nachstehenden Tabelle zu realisieren:

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)
I	55
II	60
III	65
IV	70
V	75
VI	80

Beurteilungspegel nachts  $L_{N} = 45$  dB(A)

Fenster von nachts genutzten Räumen (i.d.R. Schlaf- und Kinderzimmer) sind innerhalb der Bereiche mit Außengeräuspegeln  $L_{N} > 45$  dB(A) zu Lüftungs-zwecken mit einer schalldämmenden Lüftungseinrichtung auszustatten.

Das Schalldämm-Maß von Lüftungseinrichtungen/Rollladenkästen ist bei der Berechnung des resultierenden Bau-Schalldämm-Maßes  $R_{w,ges}$  zu berücksichtigen.

Auf den Einbau von Lüftungseinrichtungen in Fenstern von nachts genutzten Räumen kann verzichtet werden, wenn diese über ein weiteres Fenster verfügen das sich nicht in einer Fassade befindet, in der die Außengeräuspegel  $L_{N} > 45$  dB(A) überschreiten.

Beurteilungspegel tags  $L_{T} = 60$  dB(A)

Balkone, Terrassen und Dachterrassen sind innerhalb der Bereiche mit Außengeräuspegeln  $L_{T} > 60$  dB(A) mit baulichem Schallschutz (z. B. feststehenden oder beweglichen Glaselementen) auszustatten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn wohnungsbezogen nachgewiesen werden kann, dass ein weiterer Außenwohnbereich einem maximalen Außengeräuspegel  $L_{T} \leq 60$  dB(A) ausgesetzt ist.

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises gem. DIN 4109-2 ermittelt wird, dass durch eine Grundrissanordnung, die Eigenabschirmung des Baukörpers und / oder die Errichtung vorgelagerter Baukörper oder sonstiger baulicher Anlagen (z.B. Garagen, Lärmschutzwälle, Verglasungen, etc.) verminderte Anforderungen an den Schallschutz bestehen.

## D. Die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW

### Fassadengestaltung

Für Hauptbaukörper gilt:

In den allgemeinen Wohngebieten WA2 und WA3 sind Fassaden ausschließlich in Mauerstein, Verblendung und / oder Klinker in roten bis rotbraunen sowie anthrazitfarbenen Farbtönen zulässig.

In den allgemeinen Wohngebieten WA1 sowie WA4.1, WA4.2, WA5, WA6.1, WA6.2, WA7, WA8 und WA9 sind darüber hinaus auch Putzbauten in weiß, Holzbauten nur mit naturbelassener, lasierter Fassade oder in einer Fassadenfarbe, die sich an der vorgeschriebenen Klinkerfarbe orientiert, zulässig. Blockhäuser und Fassaden in Blockhausoptik sind in allen allgemeinen Wohngebieten unzulässig.

Neben den vorstehenden Farb- und Materialvorgaben sind auch eine Fassadenanteile von maximal 25 % je Gebäudeseite auch andere Farben und Materialien zulässig.

Fassadenbegrünungen sind ausdrücklich zulässig.

### Dachform

In den allgemeinen Wohngebieten WA1, WA4.1, WA4.2, WA6.1, WA6.2, WA8 und WA9 sind als geneigte Dachformen für die Hauptbaukörper ausschließlich Satteldächer, Walmdächer und Zeltäcker zulässig.

In den allgemeinen Wohngebieten WA2, WA3, WA5 und WA7 sind geneigte Dächer ausschließlich als Satteldächer zulässig.

Wird in den allgemeinen Wohngebieten WA2 von der Möglichkeit des Rücksprungs von Teilen des Hauptbaukörpers von der Baulinie (s. textliche Festsetzung C.4) Gebrauch gemacht, darf der zurückspringende Teil des Hauptbaukörpers mit Flachdach ausgestattet werden. Die jeweilige Traufhöhe des Hauptbaukörpers darf dabei durch das Flachdach nicht überschritten werden.

In den allgemeinen Wohngebieten WA1, WA6.2, WA7, WA8 und WA9 ist für die Hauptbaukörper zusätzlich das Flachdach zulässig.

Die vorstehenden Festsetzungen zur Dachform gelten nicht für eingeschossige Anbauten, Garagen, Carports und Nebenanlagen.

### Dacheindeckung / Nutzung solarer Strahlungsenergie

Die Dacheindeckung geneigter Dächer ist in roten bis rotbraunen, anthrazitfarbenen oder schwarzen Dachpannen (Ziegeln) oder Dachsteinen auszuführen. Für untergeordnete Bauteile (z. B. Dachaufbauten) sind auch andere Materialien zulässig. Glänzende oder glasierte Dachpannen / Ziegel sind unzulässig, sofern sie nicht der Nutzung solarer Strahlungsenergie dienen.

Eine Abweichung von den vorstehenden Festsetzungen zur Dacheindeckung ist zugunsten einer Dachbegrünung (siehe textliche Festsetzung C.9) sowie der Anlage von Solar- / Photovoltaikmodulen zulässig. Solar- und Photovoltaikmodule sind bei geneigten und flach geneigten Dächern in einer dem Dach entsprechenden Neigung anzubringen. Aufgeständerte, nicht zur Dachfläche parallel verlaufende Anlagen sind nur bei Flachdächern zulässig.

### Dachaufbauten / Dacheinschnitte

Bei Sattel- und Walmdächern dürfen Dachaufbauten 2/3 der Baukörperlänge nicht überschreiten und müssen einen Mindestabstand von 1,50 m zum Giebel bzw. Grat einhalten. Beim Zeltdach dürfen Dachaufbauten 1/2 der Baukörperlänge nicht überschreiten.

In diesen Maximalangaben ist die Möglichkeit zur Überschreitung der Traufhöhe durch Vorbauten, Erker und Zwerggiebel (siehe Festsetzung C.3) enthalten.

## Einheitliche Gestaltung von Doppelhäusern und Hausgruppen

Doppelhäuser und Hausgruppen sind hinsichtlich ihrer Höhenentwicklung, Dachform, Dachneigung, Dacheindeckung (Material und Farbe) sowie der Fassadengestaltung (Material und Farbe) einheitlich zu gestalten.

### Versiegelung / Oberflächengestaltung von Stellplätzen und ihren Zufahrten

Oberirdische Stellplatzflächen sind einschließlich ihrer Zufahrten wasserdurchlässig zu befestigen (wassergebunden; drainfähiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, Pflaster mit mindestens 15% Fugenanteil und einer Fugenfüllung aus Klessand, Splitt o.ä.).

### Vorgartengestaltung

#### Vorgartenflächen

Die gekennzeichneten Vorgartenflächen sind als unbestiegt und nicht versiegelte Vegetationsfläche anzulegen, gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Die Anlage von Steingärten und Steinbeeten (Gartengestaltung mit Schotter, Kies, Splitt etc.) ist innerhalb der Vorgärten unzulässig. Hiervon ausgenommen bleiben landschaftsprägnante Gestaltungselemente (z. B. Beteinfassungen) in geringem Umfang, die für die Grundstückszuwegung und Grundstückszufahrten erforderlichen Flächen sowie die gem. textlicher Festsetzung C.5 zulässigen Stellplätze und Nebenanlagen.

### Einfriedigungen

Einfriedigungen sind nur als lebende Hecken aus heimischen Gehölzen zulässig. Die Verwendung alternativer Materialien (z. B. Mauerwerk, Drahtgitterzäune) sind nur grundstückseitig in die Hecke integriert zulässig. In der gekennzeichneten Vorgartenflächen dürfen Einfriedigungen eine maximale Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.

Bei Eckgrundstücken (Baugrundstücke, die an zwei Seiten mit einer gekennzeichneten Vorgartenfläche an die Straßenbegrenzungslinie einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche angrenzen) kann zur Abschirmung von Terrassen und ähnlichen privaten Freibereichen eine maximal 2,00 m hohe Hecke in der Vorgartenfläche zur Anwendung kommen, wenn diese einen Mindestabstand von 1,00 m zur Straßenbegrenzungslinie einhält.

## E. Sonstige Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt

z.B. „50“ Maßzahl (in m)

vorhandene Bebauung

vorhandene Flurstücksgrenze

Flurstücksnummer

mögliche Grundstückeinteilung

NHN-Höhen Straßenausbauplanung (IBAK Ingenieure, Senden, 08/2020)

Anbauverbotszone 20m zur Bundesstraße B 235

Sichtdreiecke

Die innerhalb der Sichtdreiecke liegenden Flächen sind von Gegenständen, baulichen Anlagen und sichtbehinderndem Bewuchs zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe, bezogen auf die Fahrbahnoberfläche, ständig freizuhalten.

### Bodendenkmäler

1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerke, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde oder dem LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, An den Speichern 7, 48157 Münster, Tel. 0251 591-8911 unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz).

2. Erste Erdbebewegungen im Rahmen der Umgestaltung der B 235 sowie der Errichtung der Lärmschutzwälle beidseitig der B 235 sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Senterper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.

3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische und / oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

### Bodenausaub

In der vorbereitenden Bauphase (z. B. Baugrubenausaub) ist auf Anzeichen von Altablagungen zu achten. Sofern derartige Feststellungen getroffen werden, ist das Umweltamt des Kreises Coesfeld umgehend zu verständigen.

### Bodenabfälle

Es wird empfohlen, gem. der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Coesfeld Bodenaussaub soweit wie möglich im Plangebiet zu verwerten.

Nach § 5 (4) Landesabfallgesetz sind beim Abbruch baulicher Anlagen alle Bauabfälle zu trennen.

### Vorsorgender Bodenschutz

Das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht und das Herstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht nach § 12 BBodSchV ist zulässig, wenn die Menge von 800 m<sup>3</sup> bei der Unteren Bodenschichtbetriebe anzuzeigen. Generell ist hierfür nur geeignetes Material gemäß § 12 (1) BBodSchV zu verwenden.

Die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV sind einzuhalten.

Bei dem Aufbringen von Materialien außerhalb oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Anforderungen der „M 20 - Technische Regeln Boden 2004“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall zu beachten.

### Kampfmittel

Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdausaub außergewöhnlich verfarbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder die Polizei zu verständigen.

### Gewässerunterhaltung

Für die Gewässerunterhaltung ist sicherzustellen, dass die Gewässerrandstreifen ab Böschungsoberkante von 5,00 m eingehalten werden. Zuananlagen, Bepflanzungen und sonstige Bauten sollten nur nach Genehmigung des Kreises Coesfeld vorgenommen werden. Für die Gewässerunterhaltung ist vom Grundstückseigentümer sicherzustellen, dass eine Erreichbarkeit (z. B. für den Einsatz von Fahrzeugen und von Maschinen) jederzeit gegeben ist. Die Erhaltung der Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern obliegt den Eigentümern bzw. den Nutznießern der Anlagen, sofern nicht eine anderweitige rechtsverbindliche Regelung getroffen ist bzw. wird.

### Bergbau

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerkfeld "Münsterland" im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerkfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.

Zudem liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken "GBM-RWTH", inwieweit der Erlaubnis ist die RWTH Aachen. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden.

Bergbau ist im Plangebiet nicht verzeichnet und mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche demnach nicht zu rechnen.

## C. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen

Beispiel zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Bauweise



## C.1 Grenzen gem. § 9 (7) BauGB und Abgrenzungen gem. §§ 1 (4) und 16 (5) BauNVO

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB

●●●●● Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

## C.2 Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. §§ 1 - 15 BauNVO

### WA Allgemeines Wohngebiet WA

gem. § 4 BauNVO i. V. m. § 1 (5) und (6) BauNVO